

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>10.08.2004</u>
☐ Fachausschuss	_____	_____
☒ Kreisausschuss		<u>24.08.2004</u>
☒ Kreistag		<u>01.09.2004</u>

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstellen	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark.

zuständiges Amt:

<u>51</u>	<u>Britta Gilgen</u> Amtsleiterin	<u>Marita Rudick</u> Dezernentin	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
-----------	--------------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
<u>II / J</u>	<u>Frau Rothaug-Steffen</u>	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	10.08.04						
KA	24.08.04						
KT	01.09.04						

Begründung der Vorlage:

Mit der Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) am 17.12.2003 hat der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 01.01.2004 die Aufgaben nach dem KitaG zu erfüllen.

Da es im Landkreis Uckermark nicht zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG an die Städte, Gemeinden und Ämter gekommen ist, setzt der Landkreis Uckermark die im KitaG festgeschriebenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung selbst um. In Folge dessen beabsichtigt die Verwaltung u. a. die Tagespflege als anspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot gemäß § 1 Abs. 4 KitaG zu qualifizieren und bedarfsgerecht im Landkreis auszubauen.

Gemäß § 18 Abs. 1 KitaG ist der Landkreis Uckermark für die Betreuung von Kindern in Tagespflege zuständig und trägt gemäß § 16 Abs. 4 KitaG die Kosten einer Tagespflegestelle. Die Eltern haben gemäß § 17 Abs. 1 KitaG einen Beitrag zu den Kosten der Kindertagesbetreuung sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten.

Die Elternbeiträge und das Essengeld sind durch den Landkreis Uckermark nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 KitaG zu erheben.

Die Satzung des Landkreises Uckermark über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark beachtet die vom Jugendhilfeausschuss am 11.05.2004 beschlossenen Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG (Drucksachen-Nummer: 5-A/2004).

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegegebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff.); der §§ 22 und 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBl. Teil I, S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2002 (BGBl. Teil I, S. 1946) sowie des § 18 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. Teil I, S. 178), zuletzt geändert am 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 311) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark auf seiner Sitzung am 01.09.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Form von Tagespflege im Landkreis Uckermark.
- (2) Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung, sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tagespflege dient Kindern, für deren Wohl diese Betreuungsform als geeignet und erforderlich festgestellt wird oder aber eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet und erforderlich anerkannt wird.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiäre Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt vorrangig für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, deren Anspruch durch Tagespflege erfüllt wird, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten, die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagespflege erforderlich macht.

- (2) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege Elternbeiträge in Form von Gebühren.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Tagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Gebühren sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 3 (1) genannten Personen.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen abzüglich:
- der auf das Einkommen entrichteten Steuern
 - dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung und ggf. den Aufwendungen für eine private Krankenvollversicherung
 - der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages (Einkommenssteuergesetz).

Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden.

Zum anzurechnenden Einkommen zählen auch die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.

- (4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten,

- Einnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld),
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden, Kindergeld),
 - Unterhaltsleistungen für das Kind / die Kinder,
 - Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen und
 - Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.
- (5) Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Pflegegeld und das Wohngeld sowie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner / Ehepartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.
- (7) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind einer Familie wird ein Betrag auf der Grundlage der Dritten Verordnung zur Änderung der Regelbetragsverordnung vom 24.04.2003 (BGBl. I S. 546) freigestellt. Die Beträge werden entsprechend den Änderungen der Regelbetragsverordnung angepasst.
- (8) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (9) Weiterhin können nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Gebührenschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.
- (10) Für die Berechnung der Gebühren bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr.

- (11) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.
- (12) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden.
- (13) Die Gebührenschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in Tagespflege geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Jugendamt des Landkreises Uckermark vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (14) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungspflichtig.

§ 5

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der gemäß § 4 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Sofern sich das Elterneinkommen während der Betreuungszeit in der Tagespflege um mindestens 10 v. H. des zugrundegelegten Einkommens verändert, wird eine Anpassung der Gebührenschuld ab dem Folgemonat nach der Veränderung vorgenommen.
- (3) Erbringen die Gebührenschuldner keinen Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Werden die Gebühren mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Landkreis Uckermark die Tagespflege beenden.
- (6) Der Kostenbeitrag für das Essengeld entspricht der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen. Dieser wird in Höhe von täglich 1,50 € festgesetzt. Die Erhebung des Essengeldes wird in den Tagespflegeverträgen geregelt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege und enden mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit).
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit bzw. Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt des Landkreises Uckermark nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (4) Gebühren zur Eingewöhnung des Kindes werden nicht erhoben.
- (5) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus den in der Anlage 1 befindlichen Gebührentabellen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr. Die monatliche Gebühr wird durch Bescheid festgelegt und ist am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Anlage 1

Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII						
Krippe/Kindergarten (lineare Steigerung)						
	Einkommen	unter 4 Std.	4 bis unter 6 Std.	6 Std. Regelbetreuung	über 6 bis 8 Std.	über 8 Std.
bis 800,00		14,00	18,00	22,00	22,00	22,00
bis 900,00		16,00	19,00	24,00	24,00	24,00
bis 1.000,00		17,00	21,00	26,00	26,00	26,00
bis 1.100,00		18,00	23,00	28,00	29,00	29,00
bis 1.200,00		20,00	24,00	31,00	31,00	32,00
bis 1.300,00		22,00	27,00	33,00	34,00	35,00
bis 1.400,00		23,00	29,00	36,00	37,00	38,00
bis 1.500,00		25,00	31,00	39,00	41,00	42,00
bis 1.600,00		28,00	34,00	42,00	45,00	46,00
bis 1.700,00		30,00	37,00	46,00	49,00	51,00
bis 1.800,00		33,00	40,00	50,00	53,00	56,00
bis 1.900,00		35,00	43,00	54,00	58,00	61,00
bis 2.000,00		38,00	47,00	59,00	64,00	67,00
bis 2.100,00		42,00	51,00	64,00	70,00	73,00
bis 2.200,00		45,00	56,00	69,00	76,00	81,00
bis 2.300,00		49,00	60,00	75,00	83,00	88,00
bis 2.400,00		53,00	65,00	82,00	91,00	97,00
bis 2.500,00		58,00	71,00	89,00	99,00	106,00
bis 2.600,00		63,00	77,00	96,00	108,00	117,00
bis 2.700,00		68,00	84,00	105,00	118,00	128,00
bis 2.800,00		74,00	91,00	114,00	129,00	141,00
bis 2.900,00		80,00	99,00	123,00	141,00	154,00
bis 3.000,00		87,00	107,00	134,00	154,00	169,00
bis 3.100,00		95,00	116,00	145,00	169,00	186,00
bis 3.200,00		103,00	126,00	158,00	184,00	204,00
bis 3.300,00		111,00	137,00	171,00	201,00	223,00
bis 3.400,00		121,00	149,00	186,00	220,00	245,00
bis 3.500,00		131,00	162,00	202,00	241,00	269,00
bis 3.600,00		143,00	175,00	219,00	263,00	295,00
bis 3.700,00		155,00	191,00	238,00	287,00	324,00
bis 3.800,00		168,00	207,00	259,00	314,00	355,00
bis 3.900,00		182,00	225,00	281,00	343,00	390,00
ab 3.900,01		198,00	244,00	305,00	375,00	428,00

Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII					
Kinder im Grundschulalter (lineare Steigerung)					
	Einkommen	unter 4 Std.	4 Std. Regelbetreuung	über 4 bis 6 Std.	über 6 Std.
bis 800,00	800,00	12,00	15,00	18,00	20,00
bis 900,00	900,00	13,00	16,00	20,00	23,00
bis 1.000,00	1.000,00	14,00	18,00	22,00	25,00
bis 1.100,00	1.100,00	15,00	19,00	24,00	27,00
bis 1.200,00	1.200,00	16,00	21,00	26,00	30,00
bis 1.300,00	1.300,00	18,00	22,00	28,00	32,00
bis 1.400,00	1.400,00	19,00	24,00	30,00	35,00
bis 1.500,00	1.500,00	21,00	26,00	32,00	37,00
bis 1.600,00	1.600,00	22,00	28,00	35,00	40,00
bis 1.700,00	1.700,00	24,00	30,00	38,00	44,00
bis 1.800,00	1.800,00	26,00	33,00	41,00	47,00
bis 1.900,00	1.900,00	28,00	36,00	44,00	51,00
bis 2.000,00	2.000,00	30,00	38,00	48,00	55,00
bis 2.100,00	2.100,00	33,00	42,00	52,00	60,00
bis 2.200,00	2.200,00	36,00	45,00	56,00	65,00
bis 2.300,00	2.300,00	39,00	49,00	61,00	70,00
bis 2.400,00	2.400,00	42,00	53,00	66,00	76,00
bis 2.500,00	2.500,00	46,00	57,00	71,00	82,00
bis 2.600,00	2.600,00	49,00	62,00	77,00	89,00
bis 2.700,00	2.700,00	53,00	67,00	83,00	96,00
bis 2.800,00	2.800,00	58,00	72,00	90,00	104,00
bis 2.900,00	2.900,00	62,00	78,00	97,00	112,00
bis 3.000,00	3.000,00	67,00	84,00	105,00	121,00
bis 3.100,00	3.100,00	73,00	91,00	114,00	131,00
bis 3.200,00	3.200,00	79,00	99,00	123,00	142,00
bis 3.300,00	3.300,00	85,00	107,00	133,00	154,00
bis 3.400,00	3.400,00	92,00	115,00	144,00	166,00
bis 3.500,00	3.500,00	100,00	125,00	156,00	180,00
bis 3.600,00	3.600,00	108,00	135,00	169,00	194,00
bis 3.700,00	3.700,00	117,00	146,00	182,00	210,00
bis 3.800,00	3.800,00	126,00	158,00	197,00	227,00
bis 3.900,00	3.900,00	137,00	171,00	213,00	246,00
ab 3.900,01	3.900,01	148,00	185,00	231,00	266,00